

## Die Abmahnung - Gefahr aus dem Internet -

Eine sehr praktische Einrichtung im Internet sind so genannte Tauschbörsen, da sie den schnellen und - zunächst - kostenlosen Datenaustausch ("Filesharing") zwischen den Benutzern ermöglichen. Die dafür erforderlichen Programme lassen sich auf vielen Seiten von namhaften Softwareanbietern, wie z.B. [www.chip.de](http://www.chip.de), herunterladen. Mit wenigen "Klicks" hat man Filesharing-Programme wie eDonkey, eMule, Kazaa oder BitTorrent auf seinem Rechner installiert.

Da die Programme kinderleicht zu bedienen sind, findet man auch schnell beliebte Lieder wie "Grosse Freiheit", "Alles wird gut" oder "The Fame Monster" bzw. ganze Filme wie beispielsweise "Splice", und kann diese dann auf seine Festplatte überspielen.

Während des gesamten Vorgangs, angefangen mit dem Download der Software, bis zum Speichern der Datei auf dem Computer, erscheint kein einziger Warnhinweis, der darauf hindeuten würde, dass man gerade etwas Unrechtes tut. Tatsächlich verstößt man aber ab dem Zeitpunkt des Downloadbeginns gegen fremdes Urheberrecht. Dies ist nicht nur zivilrechtlich relevant, sondern möglicherweise auch strafrechtlich, da im Urheberrechtsgesetz auch Straf- und Bußgeldvorschriften normiert sind.

Das böse Erwachen kommt meist ein paar Wochen später mit der Post, denn viele Musiker wie z.B. "Lady Gaga", "Unheilig", "Culcha Candela", oder "Bushido" (der mit bürgerlichem Namen eigentlich Anis Mohamed Ferchichi heißt) haben Abmahn-Kanzleien beauftragt, das illegale Verbreiten ihrer Lieder zu verfolgen. Was viele nicht wissen ist nämlich, dass man bei den oben genannten Tauschbörsen die Lied- oder Filmdatei, welche man herunterlädt, auch gleichzeitig einer Vielzahl an Personen zum Download anbietet, und dieses Verbreiten gegen die Rechte des Urhebers verstößt.

Der Abmahnbrief enthält dann ein Schreiben einer Rechtsanwaltskanzlei (z.B. RAe Rasch, Kornmaier & Partner, Sasse & Partner, Nümann + Lang, usw.), in dem darauf hingewiesen wird, dass man über die IP-Adresse ermittelt wurde, und jetzt zum einen eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgeben müsse, und zum anderen einen bestimmten Geldbetrag (meist zwischen 350,00 € und 1.200,00 €) zu bezahlen hätte.

Die Forderungen im Abmahnschreiben sollte man weder unbeachtet lassen, noch einfach erfüllen; schon allein deshalb, da die geforderten Beträge meist deutlich überhöht, und die vorgedruckten Unterlassungsverpflichtungserklärungen zu weitgehend sind. Wer aber überhaupt nichts unternimmt, läuft besondere Gefahr, dass der Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend gemacht wird.

Grundsätzlich sollte man sich daher besser anwaltlichen Rat einholen. Der Rechtsanwalt kann dann mit dem Betroffenen den konkreten Einzelfall, und die in Frage kommenden Reaktionsmöglichkeiten, wie z.B. die Abgabe einer "modifizierten Unterlassungserklärung", besprechen. Auch wird er erklären können, was es mit der so genannten Störerhaftung auf sich hat. Denn möglicher-

weise kann nicht nur derjenige, der die Datei tatsächlich heruntergeladen hat, haftbar gemacht werden, sondern auch der Anschlussinhaber (er ist es, der über die IP-Adresse ausfindig gemacht wird). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat nämlich derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft (hier der Internetanschluss), umfängliche Kontroll-, Überwachungs- und Prüfungspflichten; dass diese Pflichten beachtet wurden, muss der Anschlussinhaber gegebenenfalls beweisen. In der Praxis ist es daher oft so, dass die Kinder Lieder, Filme oder auch Computerspiele (der Download von "Sniper Ghost Warrior" wird beispielsweise von der Baseprotect GmbH über Kornmeier & Partner abgemahnt) heruntergeladen und die Eltern als Anschlussinhaber erst davon erfahren, wenn sie eine Abmahnung auf ihren Namen erhalten und als Störer in Anspruch genommen wurden. Die Aufklärung der gesamten Familie über die Abmahnproblematik ist daher unerlässlich.

Zuletzt noch ein wichtiger Rat an alle W-LAN Nutzer: Sofern Sie noch die Verschlüsselungstechnik WPA oder gar WEP benutzen, sollten Sie besser auf den aktuellen Sicherheitsstandard WPA2 umsteigen - WEP und WPA sind geknackt, weshalb sich jemand anderes in Ihren Internetanschluss einloggen könnte. Sofern eine einfache Umstellung von WEP oder WPA auf WPA2 durch ein Firmware-Update bei Ihrem Gerät nicht möglich ist, sollte über die Anschaffung eines neuen Routers nachgedacht werden.

Markus Hollfelder  
Rechtsanwalt